



GEMEINDEAMT RUDEN

A-9113 Ruden
Bezirk Völkermarkt
Kärnten
Tel. 04234-218
Fax: 04234-218-6

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 08.07.2021, Zahl: 902/I/2021-KF, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.750.200,00
Aufwendungen:	€	3.653.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>67.200,00</u>
<u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>29.500,00</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.022.100,00
<u>Auszahlungen:</u>	€	<u>2.774.600,00</u>
<u>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</u>	€	<u>387.000,00</u>

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Postenklasse: deckungsfähig mit Postenklasse:

6300

6310

7280

7290

Sowie alle Posten innerhalb der Postenklasse 0100 bis 5999.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, die An- sowie Beilagen sind dieser Verordnung angeschlossen und bilden einen wesentlichen Bestandteil.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 09. Juli 2021 in Kraft.

Ruden, am 8. Juli 2021

Der Bürgermeister:

Rudolf Skorjanz